

**GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)**

Die Beschwerdeabteilung ist der Ansicht, daß durch die Bekanntmachung der Anmeldung der Anmelder für alle Erfindungen, die zwar in den ursprünglichen Unterlagen und den weiteren Eingaben bis zur Bekanntmachung, jedoch nicht in den ausgelegten Unterlagen offenbart waren, den Antrag auf Patenterteilung fallengelassen bzw. zurückgezogen hat. Erfindungen, die außerhalb der ausgelegten Unterlagen offenbart werden, müssen also genau so behandelt werden, wie Erfindungen in zurückgezogenen Anmeldungen. Für diese kommt die ursprüngliche Priorität nicht in Frage. [GVE. 28.]

**Legierungen.** Die Legierungen haben im Patentrecht stets eine besondere Rolle gespielt. Nach § 1 Nr. 2 des Patentgesetzes sind Sach- oder Stoffpatente für Körper, die auf chemischem Wege hergestellt werden, nicht zulässig. Es fragt sich nun, findet bei der Herstellung einer Legierung die durch einfaches Verschmelzen der einzelnen Metalle erhalten wird, eine chemische Reaktion statt, so daß nur für das neue Verfahren ein Patent erteilt werden kann. Man ist dazu übergegangen, Sachpatente zu erteilen. Verfahrenspatente wären hier ja auch fast unmöglich, da das Verfahren, das Zusammenschmelzen der Metalle, wohl selten etwas Originelles bietet.

Wann ist nun eine Legierung patentfähig? Durch Änderung von Mengen der einzelnen Metalle kann eine überraschende technisch wertvolle Wirkung erzielt werden. Nach einer im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 25 (1919), S. 58, Sp. 1, abgedruckten Entscheidung kann in dem Falle, daß die Änderung der Eigenschaften voraussehbar war und nur graduelle Unterschiede vorhanden sind, eine Patentierung nur erfolgen, wenn besondere nicht vorauszusehende Wirkungen erzielt werden.

Nach einer jetzt vorliegenden Entscheidung des österreichischen Patentamts<sup>7)</sup> kann die Ermittlung der optimalen Zusammensetzung einer bekannten Legierung nur dann als patentfähige Erfindung angesehen werden, wenn sich dabei eine unerwartete Steigerung der Eigenschaften in nicht vorauszusehender Weise ergibt. [GVE. 32.]

**Vergleichende Anpreisung.** Das Verfahrenspatent zur Herstellung des bekannten Nervenberuhigungs- und Schlafmittels „Bromural“ war abgelaufen. Bromural ist chemisch  $\alpha$ -Bromisovalerianylharnstoff. Nach Erlöschen des Patents besteht natürlich der Zeichenschutz, d. h. der Schutz des Namens Bromural weiter. Eine andere Firma brachte nun den  $\alpha$ -Bromisovalerianylharnstoff, also Bromural, unter dem Namen Bromuresan in den Handel. Es kam darauf zu einer Klage der Inhaberin<sup>8)</sup> des Zeichens Bromural besonders deshalb, weil die Inhaberin des Zeichens Bromuresan in ihren Ankündigungen sich auf die guten Eigenschaften des Bromurals bezog, die chemische Identität angab und den Vorteil des Bromuresans lediglich in seiner größeren Billigkeit sah. Das Oberlandesgericht Bamberg verurteilte die Beklagte dazu, jede Bezugnahme auf Bromural und jede Preisgegenüberstellung zu unterlassen. Das Gericht war der Ansicht, daß eine vergleichende Reklame unter Bezugnahme auf eine fremde Marke mit dem Zweck, die eigene nach irgendeiner Richtung herauszustellen,

<sup>7)</sup> S. österr. Patentblatt vom 15. April 1934, Nr. 4, S. 50.

<sup>8)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 322.

unzulässig ist und gegen die guten Sitten verstößt. Die Beklagte mache sich die jahrelange Arbeit und die Aufwendungen zunutze, die die Klägerin für die Einführung des Heilmittels aufgewendet hat. [GVE. 36.]

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Die Zivilprozeßordnung kennt diesen Begriff, § 230 ff. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Durch Bundesratsverordnung vom 10. 9. 1914, RGBl. S. 403, wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch in das Patentrecht eingeführt, aber zunächst nur für den Kriegszustand. Diese Verordnung wurde dann durch das Patentverlängerungsgesetz vom 27. 4. 1920, RGBl. 675, dahin erweitert, daß man hinter den Worten: „durch den Kriegszustand“ die Worte: „oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ einfügte.

Eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 18. 6. 1932, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, S. 327, beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Autopanne als unabwendbarer Zufall anzusehen sei. Dies wurde von dem Berufungsgericht bejaht. Es erachtet es für erwiesen, daß eine unverschuldete Versäumnis vorgelegen habe, weshalb die Wiedereinsetzung zu bewilligen sei. [GVE. 37.]

**Zum Begriff vergifteter Gegenstände.** Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 16. November 1933 — 3 D 693 33 —, Entsch. d. RG. i. Str., Bd. 67, S. 360. Wesentlich für den Tatbestand der §§ 324, 326 des Strafgesetzbuches ist, daß durch das Vermischen eines vergiften oder gesundheitszerstörenden Stoffes mit einem anderen an sich ungefährlichen Stoff zwecks Herstellung eines Verbrauchsgegenstandes ein Erzeugnis zusteht, das giftig oder gesundheitszerstörend wirken kann. Hierbei ist es ohne Belang, ob bei dem so hergestellten Gemisch der ungefährliche oder der gefährliche Stoff vorherrscht. Maßgebend ist allein, daß das Enderzeugnis gefährliche Stoffe aufweist. [GVE. 30.]

**Zur Befugnis von Wirtschaftsverbänden.** Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1934 — II 236/33 — steht Wirtschaftsverbänden das Recht zu, gegenseitig über diejenigen Betriebe und Sachwalter der Wahrheit entsprechende Auskunft einzufordern und zu erteilen, die dem Wirkungsbereich der Verbände unterliegen. Hierbei können auch Tatsachen mitgeteilt werden, die für jene Unternehmen und Personen eine ungünstige Beurteilung zulassen. Die dem Aufklärungszweck dienende Auskunft muß sich aber in den Grenzen der §§ 1, 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches halten. Dabei befreit der Zusatz „vertraulich“ in solchen Fällen nicht von einer Verantwortung. [GVE. 38.]

**Hochschulstudium in den Ostuniversitäten<sup>9)</sup>.** Die Deutsche Studentenschaft verpflichtet jeden deutschen Studenten, mindestens ein Semester an einer ostdeutschen Hochschule in Königsberg, Danzig oder Breslau zu studieren. Fahrpreismäßigung bzw. Fahrtausgleichung wird gewährt. [GVE. 31.]

<sup>9)</sup> Pharmaz. Ztg. 79, 362 [1934].

**PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN**

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs für „Chem. Fabrik“ Sonnabends)

Dr. F. Feist, Bonn, emerit. Prof. der chemischen Technologie der Universität Kiel, früherer langjähriger Vorsitzender des Bezirksvereins Schleswig-Holstein des V. d. Ch., feiert am 24. Juni seinen 70. Geburtstag. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil., Dr. med. h. c., Dr.-Ing. e. h. W. Nernst, Direktor des Physikalischen Instituts der Universität Berlin, feiert am 25. Juni seinen 70. Geburtstag. — Dr. H. Simonis, Hon.-Prof. an der Technischen Hochschule Berlin, feierte am 17. Juni seinen 60. Geburtstag.

Ernannt: Im Anschluß an den 9. Internationalen Kongreß für reine und angewandte Chemie in Madrid: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil., Dr. med. Hans Fischer, Direktor des

Organisch-Chemischen Instituts der Technischen Hochschule München, zum Ehrenmitglied der Physikalisch-Chemischen Gesellschaft in Madrid. — Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. e. h. O. Ruff, Direktor des Anorganisch-Chemischen Instituts der Technischen Hochschule Breslau, zum korrespondierenden Mitglied der Spanischen Akademie der Wissenschaften.

Gestorben: Dr. F. Focke. Chemiker, München. — Gewerbeassessor a. D. Dr. K. Nügel, Geschäftsführer der Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute e. V., Berlin, am 13. Juni im Alter von 52 Jahren. — Dr. V. Villiger, früherer Leiter des Hauptlaboratoriums der I.G. Farbenindustrie A.-G., Werk Ludwigshafen, am 10. Juni im Alter von 65 Jahren.

Ausland. Ernannt: Dr. Hermann Fischer, Priv.-Doz. für Chemie in der Philosophischen Fakultät der Universität Basel, zum a. o. Prof. — Dr. K. Mayer, Dozent für analytische Chemie an der Universität Wien, zum Universitätsprofessor.